

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Dezember 2014

Nr. 2014/2071

Erschwil: Gewässerschutz- und fischereirechtliche Bewilligungen und Beitragszusicherung für die Hochwasserschutzmassnahmen an der Brücke Passwangstrasse über die Lüssel

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT), beabsichtigt, die an der Lüssel bestehende Brücke Passwangstrasse (Koord. 607'810/246'680) abzubauen und durch eine neue Brücke zu ersetzen. Die Überprüfung der Statik hat gezeigt, dass die Tragsicherheit der Brücke nicht gegeben ist. Zusätzlich zeigt die Gefahrenkarte Wasser, dass die bestehende Brücke hydraulisch ungenügend dimensioniert ist, um ein Hochwasser HQ100 (Schutzziel Siedlungsgebiet) abzuleiten. Zusammen mit der Sicherstellung der Tragsicherheit soll deshalb insbesondere der Hochwasserschutz im Bereich der Brücke verbessert werden. Die Kosten für die neue Brücke belaufen sich gemäss Kostenvoranschlag auf Fr. 2'328'480.00 (inkl. MwSt.). Unter Berücksichtigung von Alter und Zustand der bestehenden Brücke (Restwertbetrachtung) sind gemäss Bundesamt für Umwelt (BAFU) 30 %, d.h. Fr. 698'544.00 subventionsberechtigt. Die bauliche Ausführung ist ab März 2015 vorgesehen.

2. Erwägungen

2.1 Formelles und rechtliche Grundlagen

Die Lüssel ist ein öffentliches Gewässer im Sinne von § 6 Absatz 2 lit. a des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15).

Gemäss Artikel 38 Absatz 1 des eidg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Nach Artikel 38 Absatz 2 lit. b GSchG kann die Behörde Ausnahmen für Verkehrsübergänge bewilligen. Zudem ist gemäss §§ 44 und 53 Absatz 1 lit. c GWBA die Ausführung wasserbaulicher Massnahmen und die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen im Raum von Oberflächengewässern bewilligungspflichtig. Schliesslich bedürfen nach Artikel 8 ff. des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) sowie § 18 Absatz 1 des kant. Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11) technische Eingriffe in die Gewässer einer fischereirechtlichen Bewilligung.

Im Weiteren hat der Kanton gestützt auf die Gefahrenkarte zu prüfen, ob auf der Basis der NFA-Programmvereinbarung „Schutzbauten und Gefahrengrundlagen“ des Kantons mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) Bundesbeiträge ausgerichtet werden können. Der Kanton selbst trägt nach § 45 GWBA bei der Durchführung von wasserbaulichen Massnahmen mindestens einen Viertel der Gesamtkosten. Die restlichen Kosten werden auf diejenigen verlegt, die daraus Nutzen ziehen.

Zuständig für die Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Ausnahmebewilligung sowie der wasserbaulichen und wasserrechtlichen Bewilligungen ist das Bau- und Justizdepartement (vgl. §§ 44, 69 Absatz 3 und 80 Absatz 2 GWBA). Die berechtigten kantonalen Subventionsbeiträge

gemäss § 45 GWBA liegen über Fr. 100'000.00 und fallen in die Finanzkompetenz des Regierungsrates. Die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung wiederum steht nach § 18 Absatz 2 FiG in der Kompetenz des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei. Im vorliegenden Fall wird die Erteilung aller erforderlichen Bewilligungen, im Sinne der Verfahrenskoordination, an den Regierungsrat delegiert.

2.2 Beurteilung des Bauvorhabens

Der Abbruch und Ersatz einer bestehenden Brücke kann bewilligt werden, wenn öffentliche Interessen dies rechtfertigen und den beabsichtigten Massnahmen auch aus wasserbaulicher und fischereirechtlicher Sicht nichts entgegensteht. Auch dürfen dadurch keine sonstigen überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden.

Der Ersatz der bestehenden Brücke ist aufgrund der reduzierten Gebrauchstauglichkeit und des ausgewiesenen Hochwasserschutzdefizits notwendig.

Die zuständigen kantonalen Fachstellen haben das Gesuch geprüft. Sie haben festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer gewässerschutzrechtlichen Ausnahmegewilligung, einer wasserbaulichen und wasserrechtlichen sowie einer fischereirechtlichen Bewilligung gegeben sind.

Gemäss Richtlinien des BAFU werden Beiträge an Brücken geleistet, welche im Rahmen eines Hochwasserschutzprojektes angepasst oder neu gebaut werden müssen. Gestützt auf die Gefahrenkarte der Einwohnergemeinde Erschwil ist die Brücke über die Lüssel ein Bestandteil des integralen Hochwasserschutzprojekts. Die Voraussetzungen für Subventionsbeiträge von Bund (35 %) und Kanton (30 %) sind somit erfüllt. Dabei ist jedoch der Mehrwert der Brücke nicht beitragsberechtigt. Aufgrund des Restwerts der Brücke sind 30 % der Gesamtkosten von Fr. 2'328'480.00, d.h. somit Fr. 698'544.00, subventionsberechtigt.

Das BAFU stellt mit der NFA-Programmvereinbarung „Schutzbauten und Gefahrengrundlagen“ an die subventionsberechtigten Kosten von Fr. 698'544.00 einen Beitrag von 35 %, im Maximum Fr. 244'490.40, in Aussicht. Zusätzlich stellt der Kanton Solothurn gemäss § 45 GWBA an die subventionsberechtigten Kosten von Fr. 698'544.00 einen Beitrag von 30 %, im Maximum Fr. 209'563.20, in Aussicht.

Dem Vorhaben kann deshalb unter Auflagen zugestimmt werden.

3. **Beschluss**

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung für den Ersatz der Brücke, die wasserbauliche und wasserrechtliche sowie die fischereirechtliche Bewilligungen werden erteilt. Die ordentliche Baubewilligung der örtlichen Baubehörde bleibt vorbehalten.
- 3.1.2 Die Gesuchsunterlagen (Situation, Quer- u. Längsprofile) des Büros BSB + Partner sind für die Bauausführung verbindlich.
- 3.1.3 Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Amt für Umwelt und dem Fischereiaufseher mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich mitzuteilen.

- 3.1.4 Die Oberaufsicht für die Wasserbauarbeiten liegt beim Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau). Das Amt für Umwelt und das Amt für Wald, Jagd und Fischerei sind zur Startsitzenz, sämtlichen Bausitzungen sowie zur Abnahme des Bauwerkes einzuladen und mit den entsprechenden Sitzungsprotokollen zu bedienen.
- 3.1.5 Die Bewilligungsempfängerin hat die Pläne des ausgeführten Werkes (nach SIA 103, Artikel 4.1.9) dem Amt für Umwelt innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (im Doppel).
- 3.1.6 Der ordentliche Unterhalt der Brücke obliegt dem Amt für Verkehr und Tiefbau. Bei anderweitigen Unterhaltsregelungen ist das Amt für Umwelt zu orientieren.
- 3.1.7 Die Bewilligungsempfängerin hat dafür zu sorgen, dass das vorhandene Bach-Unterhaltskonzept der Einwohnergemeinde Erschwil sowie die kommunale Gefahrenkarte Wasser für den betreffenden Abschnitt nachgeführt werden. Die aktualisierten Unterlagen sind dem Amt für Umwelt innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (im Doppel).
- 3.2 Umwelt- und fischereirechtliche Auflagen
 - 3.2.1 Für die Bauausführung ist das Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“ des Amtes für Umwelt zu beachten. Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser in das Gewässer abfließen.
 - 3.2.2 Die Ausgestaltung der Niederwasserrinne im Bereich des Baustellenperimeters ist in Absprache mit dem Amt für Umwelt auszuführen (keine starke Aufweitung im Sohlenbereich).
 - 3.2.3 Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.
 - 3.2.4 Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.
 - 3.2.5 Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Die Wasserhaltung ist unmittelbar nach Erstellung durch das Amt für Umwelt und das Amt für Wald, Jagd und Fischerei abzunehmen. Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- 3.3 Beiträge und Gebühren
 - 3.3.1 Vom Kanton Solothurn wird zu Lasten des Kontos 5020000 / 007 / 70541, unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite, an die subventionsberechtigten Kosten ein Staatsbeitrag von 30 %, im Maximum Fr. 209'563.20, zugesichert.
 - 3.3.2 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nachdem die Arbeiten abgenommen und das vorhandene Bach-Unterhaltskonzept der Einwohnergemeinde Erschwil sowie die kommunale Gefahrenkarte Wasser nachgeführt sind. Die Originalrechnungen mit Belegen der erfolgten Ausgabenanweisungen sind dem Amt für Umwelt unter Angabe des Postcheck- oder Bankkontos jeweils für das laufende Jahr bis spätestens Ende Oktober einzureichen.

- 3.3.3 Die Beiträge verfallen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit den Bauarbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.
- 3.3.4 Für diese Bewilligung werden keine Gebühren erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt (4; ZG, RD, Fas, SF), mit 1 gen. Dossier (folgt später)
Amt für Umwelt, Rechnungsführung
Amt für Raumplanung
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei
Amt für Verkehr und Tiefbau, Abteilung Kunstbauten, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn
(Einschreiben)
Einwohnergemeinde Erschwil, Baukommission, Schulstrasse 21, 4228 Erschwil **(Einschreiben)**
BSB + Partner, Ingenieure und Planer, von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen